

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.11.2022

Nummer: 18

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2022

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 22.11.2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW, S. 136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607);
- der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung;
- der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22.11.2005, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Herzogenrath

(1) Die Stadt Herzogenrath betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Herzogenrath ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG sowie in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Aufgaben, auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.

(3) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG genannten Aufgaben, wahr.

(4) Die Stadt Herzogenrath hat darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LKrWG NRW übertragen.

(5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(6) Die Stadt Herzogenrath wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der RegioEntsorgung AöR

(1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) und des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG und in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Teilaufgaben, in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt weiterhin durch die Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

(3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

(1) Die Stadt Herzogenrath hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.

(2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.

(3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Stadt Herzogenrath nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG NRW).
2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG NRW).

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 VerpackG.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Herzogenrath, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8**Abfallbehältnisse und Benutzung der Abfallbehältnisse**

(1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

(2) Die Abfälle nach Absatz 1 müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gelegt werden.

(3) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) eingefüllt werden.

(4) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehälter (Straßenpapierkorb) bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 9

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Herzogenrath den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 9 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Herzogenrath ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt Herzogenrath ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 11

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Herzogenrath obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 12**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Herzogenrath ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Herzogenrath werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Herzogenrath erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Herzogenrath dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 14**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 15**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
2. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gem. 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 8 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben bereitstellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) legt;

5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) einfüllt;
6. entgegen § 8 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis (Straßenpapierkorb) bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
7. entgegen § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 22.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.11.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 22.11.2022
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath